

Landessatzung der Demokratische Schwul / Lesbische Partei –Die Bürgerpartei DSLP Nordrhein-Westfalen

Die Demokratische Schwul / Lesbische Partei -Die Bürgerpartei DSLP, Landesverband Nordrhein-Westfalen (NRW) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Die Landessatzung fördert die regionalen Belange im Landesverband NRW und schließt an die Bundessatzung an.

Wir bekennen uns zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes NRW.

§1.) Die Partei Demokratische Schwul / Lesbische Partei -Die Bürgerpartei DSLP, hierbei Landesverband NRW, ist eine Gliederung der Bundespartei Demokratische Schwul / Lesbische Partei-Die Bürgerpartei DSLP. Sie wird im folgenden Landesverband genannt.

§1.1.) Diese Satzung gilt für alle Mitglieder und Gliederungen des Landesverbandes.

§1.2.) Soweit keine Regelungen innerhalb dieser Satzung getroffen sind, gelten die Regelungen der Bundessatzung der Partei. Hierbei beruft sich der Landesverband insbesondere auf die Schiedsgerichtsordnung, evtl. Geschäftsordnungen sowie Finanzordnung der Bundespartei, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§2.1) Sitz des Landesverbandes

Der Sitz des Landesverbandes ist der Wohnsitz des Landesvorsitzenden, solange keine Landes-Parteizentrale eingerichtet worden ist.

Mithin ist der derzeitige Wohnsitz des Landesvorsitzenden Jürgen Westpahl, Nordstrasse 41 - 58730 Fröndenberg

§2.2) Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich des Landesverbandes ist das Gebiet innerhalb der Grenzen NRW.

§3.) Mitgliedschaft

§3.1.) Voraussetzung:

Das Mindestalter beträgt 16 Jahre. Es können auch Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft Mitglied werden. Man kann ebenso Mitglied der DSLP werden wenn man

einen ausländischen Wohnsitz hat. Bei der Antragsstellung kann das Mitglied das einen ausländischen Wohnsitz hat frei entscheiden zu welchem Landesverband es gehören will. Das Mitglied muss allerdings das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die Satzung und das Programm der Demokratischen Schwul / Lesbische Partei -Die Bürgerpartei DSLP anerkennen. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte und das Wahlrecht aberkannt wurden. Eine Mitgliedschaft in anderen Parteien ist ausgeschlossen. Der Mitgliedsantrag ist schriftlich einzureichen an die Bundespartei. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Bundesvorstand oder der Landesvorstand der Partei.

§3.2.) Rechte

Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der Satzung an der politischen Willensbildung sowie den Wahlen und Abstimmungen der Partei zu beteiligen.

Jedes Mitglied hat Antragsrecht und Stimmrecht auf den Landesparteitagen des Landesverbandes sowie der Kreismitgliederversammlungen (wenn bereits vorhanden) dem es angehört.

§3.3.) Pflichten

Jedes Mitglied hat die Pflicht seinen Mitgliedsbeitrag nachzukommen. Näheres z.B. die Höhe des Mitgliedsbeitrages regelt die Finanzordnung der Bundespartei. Es wird erwartet, dass die Mitglieder die Ziele der Partei nach außen vertreten.

§3.4.) Löschung

Die Mitgliedschaft endet bei Austritt, Löschung, Ausschluss oder Tod.

§3.5.) Ausschluss/Ordnungsmaßnahme

Gründe, Verstöße die zu den Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder der Partei berechtigen.

Ausschlussgründe sind:

- 1.) Veröffentlichung vertraulicher Parteivorgänge oder deren Weitergabe an politische Gegner ohne Zustimmung durch den jeweiligen Bundes/Landes oder Bezirksvorstandes.
- 2.) Veruntreuung von Parteivermögen
- 3.) Stellung zu beziehen gegen das Programm und die grundsätzliche Politik der DSLP in Versammlungen des politischen Gegners oder in Pressemitteilungen.
- 4.) Nicht ordnungsgemäße Weiterleitung von Spenden.

§3.6.) Streichung

Der Landesverband ebenso der Kreisverband (wenn bereits vorhanden) kann ein Mitglied streichen wenn er mind. 3 Monate seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat.

§4.) Gliederungen

§4.1.) Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände.

Die Gründung von Kreisverbänden erfordert die Zustimmung des Landesverbandes. Eine Gründung von Kreisverbänden kann ab 9 Mitgliedern erfolgen.

Entsprechende Zuständigkeitsgrenzen sollen denen der entsprechend politisch gegebenen Grenzen festgelegt werden. Die Organe der Gliederungen sind die Parteitage bzw. die Mitgliederversammlungen und die von diesen gewählten Vorständen.

Der Landesvorstand entscheidet über den Ausbau des organisatorischen Aufbaus innerhalb der Landesgrenze.

§5.) Landesparteitag

§5.1.) Organ

Oberstes Organ des Landesverbandes ist der Landesparteitag. Er setzt sich aus den Mitgliedern des Landesverbandes zusammen.

§5.2.) Einberufung

Der Landesparteitag findet mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Er wird auf Beschluss des Landesvorstandes vom Landesvorsitzenden der Partei oder in seinem Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter einberufen. Einladungsfrist hierzu beträgt 2 Monate (Datum des Poststempels).

§5.3.) Wahlen

Der Landesparteitag wählt mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr den Landesvorstand, das Landesschiedsgericht und die Rechnungsprüfer. Der Landesvorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Der Bundesvorstand entscheidet zwar über das Antreten von Landtagswahlen aber der Landesvorstand obliegt die Nominierung und Wahl der Kandidaten auf Landesebene für öffentliche Wahlen. Der Landesparteitag kann im übrigen Anträge an den Bundesparteitag einbringen. Der Landesparteitag ist für Beschlüsse von Satzungen, Satzungsänderungen und Wahl eines Landesvorstandes zuständig. Darüber hinaus wählt der Landesparteitag das Landesschiedsgericht und die Kassenprüfer. Für Landtags- und Bundestagswahlen stellt er die Landeslisten auf.

§5.4.) Angehörige des Landesparteitages

Angehörige und Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Landesverbandes und die Mitglieder des Landesvorstandes. Gäste können zugelassen werden, haben allerdings kein Stimmrecht.

§5.5.1) Anträge

Anträge können vom Landesvorstand oder den Mitgliedern des Landesverbandes eingebracht werden.

§5.5.2.) Frist

Anträge für den Landesparteitag betreffend der Satzung und des Programms müssen schriftlich mind. 4 Wochen vorher (Datum des Poststempels) an den Landesvorstand gestellt werden.

§5.5.2.1.) Voraussetzung, Form und Frist außerordentlicher Landes / Kreismitgliederversammlungen

Für außerordentliche Mitgliederversammlungen beträgt die Frist zur Einberufung 4 Wochen und kann in eilbedürftige Fälle auf 5 Tage verkürzt werden.

Der Vorstand schlägt außerdem die Tagesordnung vor.

Die Einladung erfolgt schriftlich per Post in dringenden Fällen per Email.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden wenn der der zuständige Vorstand es mehrheitlich fordert.

§5.5.3.) Beschlussfähigkeit

Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn alle ordnungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder geladen wurden und anwesend sind. Hierzu reicht es zu Beginn der Sitzung, wenn 50 % der geladenen Anwesend sind. Sollten weniger als 50 % der Mitglieder anwesend sein, so wird die Sitzung um eine halbe Stunde vertagt und dann wieder eröffnet. Nach der halbstündigen Vertagung kann dann die Sitzung durchgeführt werden. Die Beschlussfähigkeit gilt dann nach Anzahl der anwesenden Teilnehmer als durchführbar.

§5.6) Beurkundung der von den Mitglieder-und Vertreterversammlungen getroffenen Beschlüsse:

Über den Verlauf und der Beschlüsse eines Landesparteitages oder einer Mitgliederversammlung (auch der Außerordentlichen Mitgliederversammlungen) ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer, dem Versammlungsleiter und mind. einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§5.7) Rechenschaftsbericht

Der Landesparteitag nimmt mind. in jedem 2.Kalenderjahr den Rechenschaftsbericht entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der Rechenschaftsbericht ist vor der Berichterstattung durch die vom Landesparteitag gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen.

§6.) Mitglieder des Landesvorstandes

Dem Landesvorstand gehören mind. 3 Personen an. Der Landesvorsitzende, mind. 1 Stellvertreter und dem Landesschatzmeister. Zusätzlich können Beisitzer gewählt werden. Die Anzahl der Beisitzer wird auf max. 5 begrenzt.

§7.) Rechte des Landesvorstandes

Mitglieder des Landesvorstandes haben jederzeit das Recht bei Veranstaltungen, Sitzungen o.ä. von untergeordneten Verbänden teilzunehmen. Sie haben außerdem Rederecht.

§8.) Kreismitgliederversammlungen

§8.1.) Organ

Oberstes Organ des Kreisverbandes ist die Kreismitgliederversammlung. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Kreisverbandes zusammen.

§8.2.) Einberufung

Die Kreismitgliederversammlung findet mind. einmal im Kalenderjahr statt. Der Termin ist mind. 14 Tage vor der Versammlung schriftlich den Mitgliedern des Kreisverbandes zuzusenden. (Datum des Poststempels) Die Kreismitgliederversammlung wird auf Beschluss des Kreissvorstandes vom Kreisvorsitzenden einberufen, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

§8.3.) Wahlen

Die Kreismitgliederversammlung bestimmt die Kandidaten zur Wahl auf Kreisebene, wie z.B. Kreistagswahlen/Gemeinderatswahlen, Bürgermeisterwahlen usw.

§8.4.) Zusammensetzung der Kreismitgliederversammlung

Alle Mitglieder des Kreisverbandes. Gäste können zugelassen werden.

§8.5.) Zusammensetzung des Kreisvorstandes

Kreisvorsitzender, 1 Stellv. Kreisvorsitzender, Kreisschatzmeister, evtl. Beisitzer (max. 3)

§8.6.) Beschlussfähigkeit

Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle ordnungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder geladen wurden und anwesend sind. Hierzu reicht es zu Beginn der Sitzung, wenn 50 % der geladenen anwesend sind. Sollten weniger als 50 % der Mitglieder anwesend sein, so wird die Sitzung um eine halbe Stunde vertagt und dann wieder eröffnet. Nach der halbstündigen Vertagung kann dann die Sitzung durchgeführt werden. Die Beschlussfähigkeit gilt dann nach Anzahl der anwesenden Teilnehmer als durchführbar.

§8.7.) Beurkundung der von den Kreisvertretungen getroffenen Beschlüsse:

Über den Verlauf und der Beschlüsse einer Kreismitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer, dem Versammlungsleiter und mind. einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§8.8.) Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen die Kreisverbände

Die Auflösung und der Ausschluss von Kreisverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe ist nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. Hierzu zählen erhebliche Verstöße gegen die Ordnung der Partei, zufügen eines schweren Schades, vorsätzlicher Verstoß gegen die Satzung der Partei und Parteischädigendes Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. In dringenden oder schwerwiegenden Fällen kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ausschließen.

Der Vorstand der Partei bedarf für eine solche Maßnahme gegen Verbände der Bestätigung durch ein höheres Organ. Die Maßnahme muss vor dem nächsten Parteitag bestätigt werden. Gegen die Maßnahme ist die Anrufung eines Schiedsgerichtes zuzulassen.

§9.) Landesparteikonto

Für das Landesparteikonto u.a. für Kontoeröffnung, Kontoführung usw. wurde Landesvorsitzender und Landesschatzmeister beauftragt.

Jeder der beiden genannten Personen ist für sich einzeln verfügungsbeauftragt.

Der Bank gegenüber ist der Landesvorsitzende und der Landesschatzmeister einzeln vertretungsberechtigt.

Der Bank gegenüber ist der Landesvorsitzende und der Landesschatzmeister einzeln vertretungsberechtigt.

§10.) Inkrafttreten

Die Landessatzung tritt mit ihrer Annahme und Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung am 07. Juli 2013 in Kraft.

Stand: 07.07.2013

DSLSP - Die Bürgerpartei